

Standesamt

1. Wiederannahme eines früheren Namens nach Tod des Ehegatten oder nach Scheidung

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte kann durch Erklärung vor dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat (§1355 Abs. 5 BGB). Die Wiederannahmeerklärung kostet 25 €.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) Personalausweis oder Reisepass
- b) Beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch; (haben Sie bei uns die Ehe geschlossen so liegt dieses Eintrag vor). Ist Ihre Ehe vor dem 01.01.1958 geschlossen, ist eine beglaubigte Abschrift des Heiratsregister erforderlich.
- c) das rechtsgültige Scheidungsurteil

2. Behördliche Änderung oder Feststellung des Namens

Der Familienname oder der Vorname eines Deutschen kann nur in bestimmten Fällen vom Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf geändert werden.

(NamÄndG §§1,8,11).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Ostallgäu unter Tel. 08342/911-337.